

811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 30. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Bundesgesetz mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 4 Z 1 entfällt der drittletzte Satz.
2. Im § 35 Abs. 2 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für eine Einschätzung bestehen, nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.“

3. Im § 41 Abs. 4 und im § 73 Abs. 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebentel des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde.“

4. Im § 57 Abs. 2 Z 1 entfällt der drittletzte Satz.

5. Im § 69 Abs. 2 wird als vorletzter Satz eingefügt:

„In diesem Lohnzettel sind ein Siebentel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen.“

6. Im § 77 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist unzulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird.“

7. § 94 lautet

„Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 94. Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat keine Kapitalertragsteuer abzuziehen:

1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind.

2. Unter folgenden Voraussetzungen bei den Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988:

- Es handelt sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und
- die Körperschaft ist mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligt.

3. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine in- oder ausländische Bank ist.

4. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen, die bei ausländischen Betriebsstätten von Banken bestehen.

5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu erfassen sind (Befreiungserklärung).
- b) Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu.
- c) Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 sind das Wertpapier und der Kupon auf dem Depot einer Bank hinterlegt.

Der Empfänger hat dem zum Abzug Verpflichteten und dem zuständigen Finanzamt im Wege des zum Abzug Verpflichteten unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die dazu führen, daß die Kapitalerträge nicht mehr zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören (Widerrufserklärung). Die Befreiung beginnt mit dem Vorliegen sämtlicher unter lit. a bis c angeführter Umstände und endet mit dem Wegfallen der Voraussetzung der lit. c, der Abgabe der Widerrufserklärung oder mit der Zustellung eines Bescheides, in dem festgestellt wird, daß die Befreiungserklärung unrichtig ist.

6. Bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3), wenn die Kapitalerträge einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, einer Pensions- oder Unterstützungskasse und sonstigen Hilfskasse oder einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen.

7. Bei Kapitalerträgen aus jungen Aktien und Genußscheinen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 vorliegen.

8. Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992 begeben worden sind.

9. Bei der Ausgabe von Anteilsrechten auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 3 Abs. 1 Z 29).“

8. In § 95 Abs. 1 tritt an die Stelle des Prozentsatzes „10%“ der Prozentsatz „22%“.

9. Im § 95 Abs. 4 Z 3 lautet der zweite Satz:

„Die Meldung des Eintritts von Umständen, die die Abzugspflicht beenden oder begründen (insbesondere Befreiungserklärung oder Widerrufserklärung), oder die Zustellung eines Bescheides im Sinne des § 94 Z 5 letzter Satz gilt als Veräußerung.“

10. Im § 95 Abs. 4 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Meldung des Eintritts von Umständen, die die Abzugspflicht beenden oder begründen (insbesondere Befreiungserklärung oder Widerrufserklärung), oder bei Zustellung eines Bescheides im Sinne des § 94 Z 5 letzter Satz gilt der Zinsertrag, der auf den Zeitraum vom letzten Zufließen gemäß § 19 bis zur Meldung oder Zustellung entfällt, als zugeflossen.“

11. Im § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Finanzamt hat die Abfuhr der Steuerabzugsbeträge in geeigneter Form zu überwachen.“

12. § 97 lautet:

„Steuerabgeltung

§ 97. (1) Die Einkommensteuer für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die

1. der Kapitalertragsteuer unterliegen und
2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27) gehören,

gilt als durch den Steuerabzug abgegolten. Davon ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

(2) Die Einkommensteuer für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die

1. nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen und
2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören,

gilt durch einen der kuponauszahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponauszahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3. Von der Abgeltung der Einkommensteuer ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

(3) Soweit die Steuer nach Abs. 1 oder 2 abgegolten ist, sind die Kapitalerträge weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen.

(4) Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des

Veranlagungsjahres gestellt werden. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages gilt folgendes:

1. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen.
2. Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Der Kinderabsetzbetrag ist dabei mit 350 S monatlich anzusetzen.

(5) Bei der Erstattung der für 1993 einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist der für 1994 geltende Einkommensteuertarif anzuwenden.“

13. § 98 Z 5 lautet:

- „5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27, wenn
- a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 handelt und Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder
 - b) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches oder ausländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist, es sei denn, es handelt sich um Forderungswertpapiere gemäß § 93 Abs. 3. Von der beschränkten Steuerpflicht sind Zinsen aus Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, ausgenommen.“

14. § 108 Abs. 11 entfällt.

15. § 112 Z 7 lautet:

- „7. § 27 Abs. 5 für Wertpapiere, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind, hinsichtlich der Veranlagung für die Jahre 1989 bis 1992. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gilt jedoch § 123.“

16. a) Die Z 1 bis 6, 12 und 13 sind anzuwenden, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1992 enden. In Z 12 ist der letzte Satz des § 97 Abs. 1 und 2 jeweils nur im Falle von Besicherungen anzuwenden, die nach dem 30. September 1992 erfolgt sind.

b) Hinsichtlich von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 gilt § 123 für Zeiträume bis 31. Dezember 1992. Die Kapitalertragsteuer ist gemäß den Z 7 bis 13 von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 einzubehalten, die auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1992 entfallen. Dies gilt auch für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3, deren Fälligkeit nicht jedes Jahr eintritt. Abwei-

chend von § 95 beträgt der Steuersatz für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 3, die bis 31. Dezember 1993 fällig werden, bei Fälligkeit im

1. Kalendervierteljahr 1993	13%
2. Kalendervierteljahr 1993	16%
3. Kalendervierteljahr 1993	19%
4. Kalendervierteljahr 1993	22%

17. Für Forderungswertpapiere, die dem Steuerpflichtigen bereits vor dem 30. Juni 1993 zuzurechnen sind, kann ein Auftrag im Sinne der Z 12 bis zum 30. Juni 1993 erteilt werden. Für Anteilscheine an einem Kapitalanlagefonds ist an Stelle des 30. Juni 1993 jeweils der 31. März 1994 maßgeblich.

Artikel II

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 1948/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit Art. IV Z 3 des Abgabenänderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 695/1991, zum 1. Jänner 1993 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist zum 1. Jänner 1994 durchzuführen.

2. Im § 69 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:

- „d) Wirtschaftsgüter im Sinne der lit. a bis c gehören nicht zum sonstigen Vermögen, soweit deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen;“

3. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Es sind auch Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die gemäß § 69 Abs. 1 lit. d nicht zum sonstigen Vermögen gehören.“

4. Die Z 2 und 3 sind auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 liegen.

Artikel III

Vermögensteuergesetz

Das Vermögensteuergesetz 1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn für diese Kinder im Veranlagungszeitpunkt Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Der mit 1. Jänner 1989 begonnene und gemäß § 12 des Vermögensteuergesetzes 1954 mit drei Jahren bestimmte Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer wird auf fünf Jahre erstreckt.

3. Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer ist zum 1. Jänner 1994 durchzuführen.

4. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1993 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, nicht vor, so ist zur Durchführung des Artikels II Z 2 und 3 auf Antrag eine Neuveranlagung durchzuführen, wobei § 13 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, nicht zur Anwendung gelangt.

5. Der Antrag gemäß Z 4 kann bis 30. Juni 1994 oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung rechtskräftig geworden ist, gestellt werden.

6. Die Z 1 ist auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 liegen.

Artikel IV

Pensionskassengesetz

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des BGBl. Nr. 695/1991, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt VIII Artikel II Z 3 und 5 werden die Jahreszahlen von „1992“ auf „1993“ geändert.

Artikel V

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 Z 16 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; als Z 17 wird angefügt:

„17. Erwerbe von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen.“

2. Z 1 ist auf Erwerbe von Todes wegen nach Personen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 verstorben sind.

Artikel VI

Sonderabgabe von Banken

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1992“ die Jahreszahl „1993“.

Artikel VII

Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1993“ die Jahreszahl „1994“.

Artikel VIII

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992, und die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 648/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 67 lautet:

„§ 67. Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung, des Sitzes (Wohnsitzes) oder der wirtschaftlich bedeutendsten inländischen Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten befindet.“

2. § 209 a Abs. 2 lautet:

„(2) Hängt eine Abgabefestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85) ab, so steht der Abgabefestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn

die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt oder vor Ablauf der Frist des § 304 eingebracht wurde.“

3. § 271 Abs. 1 lautet:

„(1) (Verfassungsbestimmung). Die Mitglieder der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

4. § 304 lautet:

„§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein vor diesem Zeitpunkt oder vor Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches (§ 4) eingebrachter Antrag gemäß § 303 Abs. 1 zugrunde liegt.“

Artikel IX

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich weder die Geschäftsleitung noch der Sitz (Wohnsitz) noch eine Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten im Inland, so obliegt die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer für den Bereich des gesamten Bundesgebietes dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.“

2. § 9 lautet:

„§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt unbeschadet des § 7 Abs. 1 letzter Satz neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17 a. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für nach diesem Zeitpunkt entstehende Abgabenansprüche in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

Ein Verfassungsgesetz sieht die Einführung einer Endbesteuerung für Einlagezinsen und Zinsen aus Forderungswertpapieren durch Vornahme eines Kapitalertragsteuerabzugs vor.

Bei Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es derzeit immer wieder zu Steuernachforderungen.

Einige für die Vermögensteuer relevante Stichtage fallen auf den 1. Jänner 1993, obwohl im Zuge der für 1994 geplanten zweiten Etappe der Steuerreform in diesem Bereich der Vermögensteuer Änderungen zu erwarten sind.

Die Sonderabgabe von Banken und die Sonderabgabe von Erdöl laufen mit Ende des Jahres 1992 aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Fristenbestimmung im Bereich der Verfahrenswiederaufnahme aufgehoben. Bei der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer sind Änderungen vorgenommen worden, die ihrerseits Änderungen und Ergänzungen bei Zuständigkeitsregelungen erforderlich machen. Die Weisungsgebundenheit der beamteten Senatsmitglieder in Abgabensachen ist im Hinblick auf die heutigen „Standards“ von rechtsprechenden Senaten zu überdenken.

Ziele:

Das Verfassungsgesetz über die Endbesteuerung bestimmter Kapitalerträge soll einfachgesetzlich umgesetzt werden. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Steuernachforderungen in jenen Fällen vermeiden, in denen im Laufe des Jahres Krankengeld bezogen wurde.

Administrative Belastungen durch das Auseinanderfallen von vermögensteuerrelevanten Stichtagen und wesentlichen Gesetzesänderungen sollen vermieden werden.

Zur Sicherung der Budgetsituation ist eine Verlängerung der Sonderabgabe von Banken und der Sonderabgabe von Erdöl erforderlich.

Die aufgehobene Fristenbestimmung für die Verfahrenswiederaufnahme soll neu gefaßt werden. Fehlende Zuständigkeitsregelungen sollen ergänzt werden. Die Senate in Abgabensachen sollen an die heutigen „Standards“ rechtsprechender Senate herangeführt werden.

Lösungen:

Die bisherige 10%ige Kapitalertragsteuer II wird teilweise neu konzipiert und auf 22% erhöht. Durch den Abzug von 22% ist die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auf die Kapitalerträge sowie die Vermögensteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen auf die entsprechenden Vermögen abgegolten, also eine Endbesteuerung hergestellt. Steuerpflichtige, deren Einkommen unter den Bestimmungsgrenzen liegen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer II beantragen.

Es wird eine besondere Regelung eingeführt, wonach Teile des Krankengeldes als sonstiger Bezug behandelt werden.

Vermögensteuerrelevante Maßnahmen werden auf den 1. Jänner 1994 verschoben. Die Sonderabgaben von Banken und von Erdöl werden um ein Jahr verlängert.

Die aufgehobene Fristenbestimmung für die Verfahrenswiederaufnahme wird in verfassungskonformer Weise neu gefaßt. Fehlende Zuständigkeitsregelungen werden ergänzt. Die beamteten Mitglieder der Senate in Abgabensachen werden in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung des Kapitalertragsteuer-II-Satzes von 10 auf 22% wird voraussichtlich rund 12 Milliarden Schilling Mehreinnahmen brutto bringen, wovon allerdings im Jahr 1993 nur rund 8,5 Milliarden

811 der Beilagen

7

Schilling budgetwirksam werden. Durch die Endbesteuerung kommt es bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zu Ausfällen in Höhe von ungefähr 1 Milliarde Schilling (dieser Ausfall ist durch die Sonderregelung bereits für die Veranlagung 1992 wirksam), bei der Vermögensteuer in Höhe von etwa 0,5 Milliarden Schilling und bei der Erbschaftssteuer zu geringen vernachlässigbaren Ausfällen. Die Kapitalertragsteuer-II-Erstattung für Steuerpflichtige mit geringem Einkommen wird sich mit einigen hundert Millionen Schilling aufkommensmindernd auswirken.

Die Einbeziehung des Krankengeldes in die Jahressechstelregelung und die Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein Jahr hat vernachlässigbar geringe Auswirkungen.

Das Aufkommen der Sonderabgabe von Banken wird 1993 voraussichtlich rund 2 Milliarden Schilling betragen, das der Sonderabgabe von Erdöl rund 550 Millionen Schilling.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Kernstück des vorliegenden Entwurfs ist die einfachgesetzliche Umsetzung des durch Bundesverfassungsgesetz vorzusehenden Abgeltungsmodells bei der Besteuerung bestimmter Kapitalanlagen.

Die Umsetzung erfolgt in der Weise, daß auf den für die 10%ige Kapitalertragsteuer bestehenden rechtlichen Instrumentarien aufgebaut wird. Diese bleiben mit einigen Ausnahmen im wesentlichen unverändert. Die Ausnahmen betreffen die Anhebung des Steuersatzes auf 22%, die Abschaffung — mit dem System einer Endbesteuerung nicht vereinbar — Kapitalertragsteuerbefreiungen für (sonst schon bisher einkommensteuerpflichtige) Kapitalerträge aus Eckzinseinlagen und aus Sichteinlagen sowie die Einführung einer Befreiungserklärung für Kapitalerträge aus Geldeinlagen bei Banken. Zusätzlich zu den bestehenden Instrumentarien werden eigene Regelungen über die Funktionsweise der Steuerabgeltung eingeführt. Schließlich werden die vom Abgeltungsmodell betroffenen Steuerarten in der Weise vernetzt, daß die Besteuerung der betreffenden Kapitalanlagen bei der Vermögensteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen aus dem Kreis der zu besteuernenden Wirtschaftsgüter bzw. des zu besteuernenden Vermögens ausgenommen wird. Die im Bereich der Einkommensteuer geregelte Kapitalertragsteuer stellt im Verhältnis zu den erwähnten Steuern somit eine Art Äquivalenzbesteuerung dar. Die im Einkommensteuergesetz vorgenommenen Änderungen werden über § 24 Körperschaftsteuergesetz 1988 auch für die Körperschaftsteuer wirksam.

Die übrigen Änderungen bei der Einkommensteuer betreffen einerseits die Feststellung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit und andererseits die Besteuerung des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie dienen der Vermeidung unliebsamer Steuernachzahlungen nach Zeiträumen, während derer Krankengeld bezogen worden ist.

Der Zeitpunkt der Hauptfeststellung für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens wird im Hinblick auf die für diesen Zeitpunkt geplante

Etappe der Steuerreform auf den 1. Jänner 1994 verschoben. Aus dem gleichen Grund wird das Ende des laufenden Hauptveranlagungszeitraumes für die Vermögensteuer sowie die Anhebung der Bagatellgrenze für Vermögensteuerbeträge um ein Jahr hinausgeschoben.

Die Ende 1992 auslaufenden Sonderabgaben von Banken und von Erdöl werden aus budgetären Gründen um ein Jahr verlängert.

Die beamteten Mitglieder der Berufungssenate in Abgabensachen sollen in Zukunft in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sein. Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs macht eine Neuregelung der Wiederaufnahmsfristen in der Bundesabgabenordnung erforderlich. Im übrigen werden Zuständigkeitsbestimmungen im Zusammenhang mit Neuregelungen im Bereich der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer geändert bzw. ergänzt.

II. Besonderer Teil

Artikel I

Einkommensteuer

Zu Z 1 und 4 (§ 33 Abs. 4 Z 1 und § 57 Abs. 2 Z 1):

Die bisherige „Spezialgrenze“ für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 10 000 S sollte vermeiden, daß durch eine — unter Umständen lediglich behauptete — Verteilung von Kapitalvermögen auf den nicht verdienenden Ehepartner eine im Ergebnis ungerechtfertigte Erstattung von Kapitalertragsteuer erreicht werden kann. Auf Grund der nunmehr in § 97 Abs. 4 vorgesehenen Einschränkung der Anrechnungsmöglichkeit der 22%igen Kapitalertragsteuer für den (Ehe)Partner eines Alleinverdieners im Ausmaß des Alleinverdienerabsetzbetrages (siehe Erläuterungen zu § 97) erübrigt sich eine derartige Regelung. Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen wie die übrigen Einkünfte unter die allgemeine Einkunftsgrenze von 20 000 S bzw. 40 000 S.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 2):

Die Neuregelung stellt klar, daß in Fällen, in denen der Grad der Behinderung (die Minderung

der Erwerbsfähigkeit) bereits für andere Zwecke — insbesondere auf der Basis eines Leistungsrechts — festgestellt worden ist, auch für steuerliche Zwecke unmittelbar an diese Feststellung angeknüpft wird. Nur dann, wenn eine derartige Feststellung nicht getroffen wird bzw. für eine Einschätzung keine eigene Rechtsgrundlage existiert (zB bei Unfällen im Haushalt oder während der Freizeit, bei sogenannten inneren Leiden), sollen die in diesen Fällen auch schon bisher in der Praxis angewendeten Bestimmungen der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegspopferversorgungsgesetzes herangezogen werden.

Zu Z 3 und 5 (§ 41 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 73 Abs. 1):

Das Ausmaß von Krankengeldbezügen leitet sich aus dem letzten Arbeitslohn ab. Dabei werden nicht nur die laufenden Bezüge, sondern auch das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld berücksichtigt. Ein Siebentel der Krankengeldbezüge — das ist jener Betrag, mit dem sich das Krankengeld aus derartigen sonstigen Bezügen ableitet — soll bei der endgültigen Besteuerung im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleiches von Amts wegen wie andere sonstige Bezüge vor Berechnung der Steuer ausgeschieden werden. Die anrechenbare Lohnsteuer muß sich dementsprechend um 6% dieses ausgeschiedenen Betrages reduzieren. In der laufenden Besteuerung durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung tritt durch diese Maßnahmen keine Änderung ein.

Aus dem in § 69 Abs. 2 nunmehr aufgenommenen Gebot, ein Siebentel des Krankengeldes als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% als darauf entfallende Steuer auszuweisen, ergibt sich, daß damit auch ein „Verbrauch“ des für derartige sonstige Bezüge vorgesehenen Jahressechstels eintritt. Das Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung ist daher „per saldo“ nicht sechstelerhöhend.

Zu Z 6 (§ 77 Abs. 3):

Die Neuberechnung der Lohnsteuer soll lediglich den Effekt eines künftigen Jahresausgleiches vorwegnehmen. Bei Auszahlung von Krankengeld durch die gesetzliche Krankenversicherung kommt es im Falle einer unterjährigen Neuberechnung der Lohnsteuer hingegen zu Lohnsteuerrückverrechnungen, die im Zuge der folgenden Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches in der Regel wieder rückgefordert werden müssen. Zur Vermeidung daraus resultierender — insbesondere für den Steuerpflichtigen verständlicher — Lohnsteuernachforderungen soll die unterjährige Neuberechnung der Lohnsteuer in solchen Fällen ausnahmsweise untersagt werden.

Zu Z 7 (§ 94):

Die Z 1 und Z 2 werden unverändert aus der bisherigen Fassung des § 94 übernommen.

Die bisherige Z 3 sah eine Kapitalertragsteuerbefreiung für Zinserträge aus Eckzinseinlagen und aus Sichteinlagen (bei letzteren nur bei einem Zinssatz von maximal 1%) vor. Diese Befreiung soll aus steuersystematischen Gründen entfallen. Die Beibehaltung einer solchen Befreiung hätte im Endbesteuerungsmodell entweder die Konsequenz, daß gerade bei derartigen Kapitalerträgen eine schärfere Besteuerung (volle Einkommen-, Vermögen- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen) vorgesehen wäre oder daß eine — völlig systemwidrige — Steuerfreistellung vorgenommen wird. Eine Steuerpflicht außerhalb einer Endbesteuerung würde überdies in der vorgesehenen Konzeption der Steueramnestie zu Schwierigkeiten führen können.

Die bisherigen Z 4 bis 10 werden in Z 3 bis 9 umgereiht. Sie bleiben mit Ausnahme der Bestimmungen über die sogenannte Befreiungserklärung (bisherige Z 6 und nunmehrige Z 5, siehe nachfolgend) unverändert.

Die derzeit nur hinsichtlich betrieblicher Forderungswertpapiere bestehende Möglichkeit, durch Abgabe einer Befreiungserklärung eine Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug zu erwirken, soll auf Einlagen bei Banken ausgedehnt werden. Die Voraussetzungen dafür, daß ein Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, sind unverändert. Sowohl für Einlagen als auch für Forderungswertpapiere gilt, daß

- der Empfänger der Kapitalerträge in der im Gesetz umschriebenen Form die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes erklärt und
 - eine Gleichschrift dieser Erklärung dem zuständigen Finanzamt übermittelt wird.
- Forderungswertpapiere müssen überdies — wie bisher — auf dem Depot einer Bank hinterlegt sein.

Hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen für das Unterbleiben des Steuerabzuges sind die bisher zu den Forderungswertpapieren aufgestellten Grundsätze nunmehr auch auf Einlagen anzuwenden. Die Befreiung von der Abzugspflicht ist ab jenem Zeitpunkt gegeben, ab dem die Befreiungserklärung für die Kapitaleinlage oder für das auf Depot liegende Wertpapier bei der Bank vorliegt. Die Befreiung endet wie bisher generell mit der Abgabe einer Widerrufserklärung, bei Forderungswertpapieren außerdem mit einer Entnahme aus dem Depot. Neu eingeführt wurde, daß auch das Finanzamt mit Feststellungsbescheid den Wegfall dieser Abzugsbefreiung auslösen kann. Es soll damit eine bessere Handhabe gegen die mißbräuchliche Abgabe von Befreiungserklärungen geschaffen werden, insbesondere für jene Fälle, in denen keine Veranlagung nachfolgt. So hat sich in der Praxis beispielsweise gezeigt, daß Kapitalanlagen gemeinnütziger Rechtsträger zu Unrecht der Sphäre ihres

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zugeordnet werden und damit eine ungerechtfertigte Freistellung von der Kapitalertragsteuer herbeigeführt wird. Ein solcher Feststellungsbescheid ist sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an die Bank (kuponauszahlende Stelle) zu richten. Maßgebend für das Ende der Steuerfreistellung ist die Zustellung des an die Bank (kuponauszahlende Stelle) gerichteten Bescheides.

Zu Z 8 (§ 95 Abs. 1)

Diese Bestimmung enthält den neuen Steuersatz für den Kapitalertragsteuerabzug. Er beträgt hinsichtlich der Kapitalertragsteuer II ab 1993 22%. Zum Inkrafttreten des Steuersatzes bei speziellen Formen von Kapitalerträgen siehe Erläuterungen zu Z 16.

Zu Z 9 und 10 (§ 95 Abs. 4 Z 3 und 4)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Befreiungserklärung auf betriebliche Einlagen macht aus Abgrenzungsgründen die Einführung einer Zuflußfiktion in § 95 Abs. 4 Z 4 für den Fall des Beginns oder der Beendigung dieser Abzugsbefreiung notwendig. Wird eine Befreiungserklärung abgegeben, so gelten die im Zeitraum zwischen dem letzten Zufluß im Sinne des § 19 (außerhalb von Sparbriefen, Termineinlagen usw. somit grundsätzlich seit 31. Dezember des Vorjahres) und dem Tag der Erklärungsabgabe als zugeflossen. Die Geldeinlage ist somit für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges so zu behandeln, als ob sie aufgelöst bzw. gekündigt worden wäre. Die Bank hat den Einleger für den genannten Zeitraum mit Kapitalertragsteuer zu belasten. Wird eine Befreiungserklärung widerrufen oder ein Feststellungsbescheid über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zugestellt, so ist sinngemäß vorzugehen. Die seit dem letzten Zufluß im Sinne des § 19 angefallenen Zinsen sind festzuhalten und bleiben kapitalertragsteuerfrei.

Durch die Einfügung des Begriffes „insbesondere“ im Klammerausdruck des § 95 Abs. 4 Z 3 und der nunmehrigen Z 4 soll — der derzeitigen Praxis entsprechend — verdeutlicht werden, daß die Begründung der Abzugspflicht in Ausnahmefällen auch aus anderen Gründen als dem Widerruf der Befreiungserklärung denkbar ist (zB Wechsel in der persönlichen Steuerpflicht).

Zu Z 11 (§ 96 Abs. 5)

Diese Bestimmung enthält den bisher in § 97 verankerten Überwachungsauftrag an das Finanzamt, da in § 97 nunmehr die Abgeltungswirkung umschrieben wird.

Zu Z 12 (§ 97)

Der neue § 97 regelt die Abgeltung der Einkommensteuer durch die 22%ige Kapitalertrag-

steuer. Die Abgeltung der Vermögensteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen ergibt sich aus entsprechenden Steuerfreistellungsbestimmungen im Bewertungsgesetz sowie im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (siehe Abschnitte II und V). In § 97 wird somit der Kernbereich der im Endbesteuerungsgesetz verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestimmungen einfachgesetzlich umgesetzt.

Die Steuerabgeltung ist im übrigen so konzipiert, daß kein Wahlrecht zwischen der Steuerabgeltung und einer Regelbesteuerung besteht. Die Steuerabgeltung hat vielmehr zwingenden Charakter. § 97 Abs. 4 stellt hievon keine Durchbrechung dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine eigens berechnete Rückerstattung von Kapitalertragsteuer, mit der keine „echte“ Regelbesteuerung verbunden ist. Vor allem wird auch im Falle einer Rückerstattung gemäß § 97 Abs. 4 keine Regelbesteuerung bei der Vermögensteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer durchgeführt.

Die in den Abs. 1 und 2 vorgenommene Umschreibung jener Kapitalerträge, die einer Abgeltung der Einkommensteuer durch Steuerabzug zugeführt werden, leitet sich aus den für eine Endbesteuerung vorgesehenen Kapitalanlagen in den §§ 1 und 2 des Endbesteuerungsgesetzes ab (siehe dazu die dortigen Erläuterungen). Die Option zum Steuerabzug ist im übrigen nur bei jenen Forderungswertpapieren möglich, deren Kapitalerträge überhaupt der Einkommensbesteuerung unterliegen. So ist etwa eine Option bei Papieren ausgeschlossen, deren Kapitalerträge im Hinblick auf den unveränderten § 112 Z 1 (ordnet die Weitergeltung der Steuerbefreiung des § 3 Z 31 im Anwendungsbereich des EStG 1988 an) steuerfrei gestellt sind. Konkrete Auswirkungen können sich daraus allerdings nur bei der Vermögensteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergeben. Keine Optionsmöglichkeit besteht weiters bei Forderungswertpapieren, für die die kuponauszahlende Stelle im Ausland liegt, oder bei Forderungswertpapieren, für deren Kapitalerträge Österreich das Besteuerungsrecht genommen ist (zB bestimmte ausländische Staatsanleihen); dies gilt auch für den Fall der Einbeziehung der Kapitalerträge in einen Progressionsvorbehalt. Die im Abs. 2 gegenüber dem § 2 des Endbesteuerungsgesetzes vorgenommene Präzisierung, wonach der Auftrag zum Steuerabzug „unverzüglich“ zu erteilen ist, bedeutet, daß der entsprechende Auftrag nur bei Erwerb des Papiers erteilt werden kann. Auch die vorgesehene Unwiderruflichkeit eines solchen Auftrags ist eine einfachgesetzliche Verdeutlichung. Der im letzten Satz des Abs. 2 enthaltene Hinweis, wonach ein freiwillig in Höhe von 22% geleisteter Betrag ebenfalls als „Kapitalertragsteuer II“ gilt, gewährleistet im einfachgesetzlichen Bereich, daß für diese Beträge hinsichtlich der Einhebung und der Abfuhr die allgemeinen Bestimmungen der §§ 95 und 96 anzuwenden sind.

Zur Besicherung von betrieblichen Verbindlichkeiten herangezogene Kapitalanlagen sind sowohl im Bereich des Abs. 1 als auch des Abs. 2 von der Steuerabgeltung ausgeschlossen. Werden betriebliche Verbindlichkeiten durch private Kapitalanlagen besichert, so ist der betriebliche Zusammenhang noch nicht so eng, daß die Anlagen dem Betriebsvermögen zuzurechnen wären und schon deshalb aus der Endbesteuerung ausscheiden. Es könnte deshalb der Vorteil der Steuerabgeltung mit einer — wenn auch nur wirtschaftlich gesehen — betrieblichen „Eigenkapitalgrundlage“ verbunden werden. Bilanziell wäre allerdings kein Eigenkapital gegeben. Zur Vermeidung von Anreizen zur Herstellung einer „formalen Eigenkapitalauszehrung“ soll die Abgeltungswirkung des § 1 in den in § 3 umschriebenen Besicherungsfällen ausgeschlossen werden. Die Wortfolge „des Steuerpflichtigen“ soll verdeutlichen, daß sowohl die Verbindlichkeiten als auch die der Besicherung dienenden Kapitalanlagen demselben Steuerpflichtigen zuzurechnen sein müssen. Damit ist gewährleistet, daß die Besicherung von Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft durch Kapitalanlagen von (Allein)Gesellschaftern nicht unter diese Bestimmung fallen. Die Heranziehung von Kapitalanlagen naher Angehöriger wird nach § 20 EStG 1988 sowie den §§ 21 und 22 BAO zu untersuchen sein.

Im Abs. 3 werden Kapitalerträge, bei denen die Einkommensteuer durch die Kapitalertragsteuer bzw. durch einen freiwillig geleisteten Betrag mit 22% abgegolten ist, allgemein aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte und aus dem Einkommen des Steuerpflichtigen ausgeschieden. Derartige Kapitalerträge sind daher in sämtlichen Bestimmungen, die auf den Gesamtbetrag der Einkünfte oder auf das Einkommen Bezug nehmen, nicht mehr von Bedeutung. Dies gilt insbesondere

- bei der Ermittlung des Höchstbetrages für den Spendenabzug im Rahmen der Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Z 7),
- bei der Bemessungsgrundlage für die Tarifierung (§ 33 Abs. 1) einschließlich der Ermittlung des ermäßigten Durchschnittssteuersatzes (§ 37 Abs. 1 und 5, § 38 Abs. 1), der Anwendung der Einschleifregelung (§ 33 Abs. 8), des Progressionsvorbehaltes und des besonderen Progressionsvorbehaltes (§ 3 Abs. 2 und 3),
- bei der Ermittlung des Selbstbehalts für außergewöhnliche Belastungen (§ 34 Abs. 4),
- bei der allgemeinen Veranlagung (§ 39); siehe aber Erstattungsmöglichkeit gemäß Abs. 4,
- bei der Grenzbetragsermittlung für eine Pflicht- oder Antragsveranlagung bei Lohnsteuerpflichtigen (§ 41 Abs. 1 und 2),
- für die Anwendung und das Ausmaß eines Veranlagungsfreibetrages (§ 41 Abs. 3),
- für den Eintritt der Steuererklärungspflicht (§ 42 Abs. 1 Z 3),

- bei der Kapitalertragsteueranrechnung (§ 46 Abs. 1).

Zu beachten ist, daß abgegoltene Kapitalerträge nur beim Steuerpflichtigen selbst und bei der Berechnung seiner Einkommensteuer nicht zum Gesamtbetrag der Einkünfte und zum Einkommen zählen. Dies bedeutet zunächst, daß abgegoltene Kapitalerträge des (Ehe-)Partners sehr wohl für die Frage der Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages beim anderen (Ehe-)Partner relevant sind. Weiters ist daraus abzuleiten, daß abgegoltene Kapitalerträge in jenen Fällen, in denen sie nicht für die Berechnung der Einkommensteuer, sondern für andere Zwecke von Bedeutung sind (Ermittlung des wirtschaftlichen Einkommens im Bereich der Mietzinsbeihilfe, Einkommensermittlung für außersteuerliche Förderungsgesetze), beachtlich bleiben sollen.

Abs. 4 regelt die Anrechnung (Erstattung) der Kapitalertragsteuer von 22% für Einkommensbezieher, die unter der Besteuerungsgrenze liegen bzw. diese allenfalls geringfügig überschreiten. Die Anrechnung bzw. Erstattung setzt eine Antragstellung voraus, die Befristung von zwei Jahren entspricht den vergleichbaren Regelungen in den §§ 40, 41 Abs. 2 und 72 Abs. 2. Ungeachtet der Freiwilligkeit eines Kapitalertragsteuerabzugs bei bestimmten Wertpapieren soll auch in diesen Fällen eine Anrechnung (Erstattung) möglich sein, da einerseits die Option unwiderruflich vorzunehmen ist und andererseits das für die Anrechnung (Erstattung) maßgebliche wirtschaftliche Einkommen (dazu unten) regelmäßig erst nach Ablauf des Jahres feststeht. Die Vornahme einer Anrechnung bedeutet nicht, daß der Kapitalertrag aus der Steuerabgeltung des § 97 herausfällt. Die Wirkung einer Abgeltung der Vermögensteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen bleibt hinsichtlich des Vermögens auch in Anrechnungsfällen erhalten.

Ausgangspunkt für die Anrechnung (Rückerstattung) ist wie bisher zunächst das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2. Sodann sind die in Rede stehenden Kapitalerträge (einschließlich der Kapitalertragsteuer von 22% aber ohne den Abzug allfälliger Werbungskosten) anzusetzen. An Hand dieser Bemessungsgrundlage wird eine Tarifsteuer ermittelt und die Kapitalertragsteuer abgezogen. Diese Steuerschuld nach Abzug der Kapitalertragsteuer wird sodann mit der Steuerschuld ohne Ansatz der abgegoltenen Kapitalerträge und ohne Anrechnung der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer verglichen. Eine Anrechnung (Erstattung) erfolgt insoweit, als die Steuerschuld ohne Ansatz der abgegoltenen Kapitalerträge jene Steuerschuld übersteigt, die sich bei Ansatz der Kapitalerträge unter nachfolgender Anrechnung der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer ergibt.

Eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer beim (Ehe)Partner des Alleinverdieners ist erst ab einer Kapitalertragsteuer von 5 000 S, bei einem Kind, für das ganzjährig ein Kinderabsetzbetrag bezogen wird, erst ab einer Kapitalertragsteuer von 4 200 S möglich (siehe dazu die Erläuterungen zu § 4 des Endbesteuerungsgesetzes).

Keinen Einfluß auf das Ausmaß der Rückerstattung hat der Alleinerzieherabsetzbetrag, da dieser keine Unterhaltsverpflichtungen, sondern Einkommensminderungen wegen des erschwerten beruflichen Fortkommens von Alleinerziehern ausgleichen soll. Auf die Berücksichtigung von Unterhaltsabsetzbeträgen, die dem Grunde und der Höhe nach erst nach Durchführung des Jahresausgleiches oder der Veranlagung des Unterhaltsverpflichteten feststehen, kann deshalb verzichtet werden, weil parallel dazu ohnedies ein Kinderabsetzbetrag zusteht.

Zu Z 13 (§ 98 Z 5):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll bewirkt werden, daß in Hinkunft nicht nur Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, sondern auch solche aus Geldeinlagen bei Banken von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind. Dies bedeutet automatisch auch eine Freistellung von Kapitalertragsteuer.

Zu Z 14 (§ 108 Abs. 11):

Die bisher vorgesehene Verordnungsermächtigung für eine vereinfachte Anrechnung der Kapitalertragsteuer muß im Hinblick auf die völlige Neuregelung der Kapitalertragsteuererstattung in § 97 Abs. 4 entfallen. Bei einer vereinfachten Anrechnung könnten insbesondere die Anordnungen des § 97 Abs. 4 letzter Satz (Ausschluß der Erstattung bei Vermittlung von Alleinverdienerabsetzbetrag und Kinderabsetzbetrag) nicht vollzogen werden. Mit dem Wegfall des § 108 Abs. 11 ist automatisch der dazu ergangenen Verordnung vom 11. Juli 1990, BGBl. Nr. 551/1990, der Boden entzogen.

Zu Z 15 (§ 112 Z 7):

Die aus dem EStG 1972 stammende und im EStG 1988 fortgeführte Befreiung des § 27 Abs. 5 soll im Hinblick auf die umfassende Neuordnung der Besteuerung der Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren ab dem Jahr 1993 entfallen. Die in § 112 Z 1 EStG 1988 fortgeführte Steuerbefreiung des § 3 Z 31 EStG 1972 soll hingegen wegen der geringen — und überdies ständig abnehmenden — Bedeutung derartiger Kapitalanlagen beibehalten werden.

Zu Z 16:

Die „Spezialgrenze“ von 10 000 S für Kapitalerträge im Bereich des Alleinverdiener- und des

Alleinerzieherabsetzbetrages soll gleichzeitig mit der Neuordnung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallen.

Was die Abgrenzung von Kapitalerträgen betrifft, die wirtschaftlich teilweise auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1993 und teilweise auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1992 entfallen, so ist eine an § 123 EStG 1988 angelehnte Konzeption vorgesehen. Jährlich fällig werdende Wertpapiererträge werden je nach Fälligkeit in den Quartalen des Jahres 1993 stufenweise von einem Steuersatz von 13% auf den Steuersatz von 22% herangeführt. Die Steuerabgeltung gemäß § 97 soll in all diesen Fällen auch dann gelten, wenn der Steuersatz (noch) unter 22% liegt. Bei nicht jährlich zufließenden Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bzw. Wertpapieren (Sparbriefe, Kapitalsparbücher, Festgelder, Termineinlagen, Unterschiedsbeträge zwischen Einlösungs- und Ausgabewert von Forderungswertpapieren) wird die Abgrenzung nach der wirtschaftlichen Zuordnung der Kapitalerträge vorgenommen. § 123 wird dabei weiterhin gelten.

Beispiel:

Bei Kapitalerträgen aus einem auf Schillingwährung lautenden Nullkupon, dessen Laufzeit sich vom 10. März 1986 bis 10. März 1996 erstreckt, ist folgendermaßen vorzugehen:

Bei Errechnung des Abzugsbetrages zum 10. März 1996

- bleibt jener Kapitalertrag, der auf die Zeit vom 10. März 1986 bis 31. Dezember 1988 entfällt, unbesteuert,
- wird jener Kapitalertrag, der auf die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1992 entfällt mit 10% besteuert,
- wird jener Kapitalertrag, der auf die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 10. März 1996 entfällt, mit 22% besteuert.

Der demnach ermittelte Abzugsbetrag bewirkt eine Steuerabgeltung für den gesamten zum 10. März 1996 zufließenden Kapitalertrag.

Artikel II

Bewertungsgesetz

Zu Z 1 (§ 20):

Die für 1. Jänner 1994 in Aussicht genommene zweite Etappe der Steuerreform wird auch zu Änderungen in der Vermögensbesteuerung des Betriebsvermögens führen. Aus diesem Grund soll die Hauptfeststellung für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens auf den 1. Jänner 1994 verschoben werden. Diese Verschiebung bietet die Möglichkeit, allfällige gesetzliche Neuregelungen bereits bei der nächsten Hauptfeststellung zu berücksichtigen.

Zu Z 2 (§ 69 Abs. 1 Z 1):

Im Hinblick auf die Endbesteuerung bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen durch eine 22%ige Kapitalertragsteuer auf derartige Kapitalerträge soll auch die Vermögensteuer für jene Wirtschaftsgüter, deren Kapitalerträge endbesteuert werden, abgegolten sein. Diese Wirtschaftsgüter fallen daher ab 1. Jänner 1993 in jenem Ausmaß aus der Vermögensteuerpflicht heraus, in dem die Erträge hieraus der Steuerabgeltung (=Endbesteuerung) gemäß § 97 EStG 1988 unterliegen. Von einem „Unterliegen“ in diesem Sinne ist auch dann auszugehen, wenn die Kapitalertragsteuer nach § 97 Abs. 4 EStG 1988 ganz oder teilweise erstattet wird. Die Kapitalerträge unterliegen hingegen dann nicht der Steuerabgeltung, wenn von der Option des § 97 Abs. 2 EStG 1988 zum freiwilligen Abzug von 22% der Kapitalerträge nicht Gebrauch gemacht wird. In solchen Fällen kommt es zu einer „echten Regelbesteuerung“, bei der auch das betreffende sonstige Vermögen steuerlich voll zu erfassen ist. Die allgemeine Herausnahme des endbesteuerten Vermögens aus dem Kreis der Wirtschaftsgüter, die zum sonstigen Vermögen zählen, wirkt sich insbesondere auch auf das Erbschaftssteueräquivalent aus.

Zu Z 3 (§ 77 Abs. 2):

Im selben Ausmaß, in dem Wirtschaftsgüter einer Endbesteuerung im Sinne des § 97 EStG 1988 unterliegen, sollen die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nicht mehr abzugsfähig sein. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 77 Abs. 2.

Artikel III und IV**Vermögenssteuergesetz, Pensionskassengesetz****Zu Art. III Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 3):**

Die Änderung der Anspruchsvoraussetzung für den durch volljährige Kinder vermittelten Vermögensteuerfreibetrag erfolgt im Hinblick auf die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992 vorgenommenen Änderungen im Familienlastenausgleichsrecht. Demnach steht für volljährige Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen (Universitäten, Hochschulen) Familienbeihilfe nur dann zu, wenn ein — in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG — definierter Studienerfolg nachgewiesen wird. Diese Regelung ersetzt den § 2 Abs. 1 lit. g FLAG, die auf Grund des erwähnten Bundesgesetzes entfallen ist. In der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 Z 3 wird auf diese Bestimmung Bezug genommen. Die Neufassung gewährleistet, daß die Voraussetzungen für den

Vermögensteuerfreibetrag nunmehr mit der Neuregelung des Familienbeihilfenspruchs für volljährige Kinder konform gehen.

Zu Art. III Z 2 und 3 (§ 12):

Der laufende Hauptveranlagungszeitraum wird im Hinblick darauf, daß für die zweite Etappe der Steuerreform Änderungen auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung in Aussicht genommen sind, um ein weiteres Jahr verlängert. Diese Verschiebung bietet die Möglichkeit, allfällige gesetzliche Neuregelungen bereits bei der nächsten — nunmehr zum 1. Jänner 1994 vorzunehmenden — Hauptveranlagung zu berücksichtigen. Aus Gründen der Rechtsübersichtlichkeit wird entgegen der durch § 12 VStG eingeräumten Verordnungsermächtigung die Verschiebung der Hauptveranlagung, wie bereits im Abgabenänderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 695/1991, durch Bundesgesetz vorgesehen.

Zu Art. III Z 4 und 5:

Zur Durchführung der Neuregelung ab dem 1. Jänner 1993 ist in den Fällen, in denen bisher Wirtschaftsgüter der Vermögensteuer unterzogen wurden, deren Erträge (Zinsen) ab dem 1. Jänner 1993 der Endbesteuerung unterliegen, auf Antrag eine Neuveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Jänner 1993 ohne Rücksicht auf die Wertgrenzen des § 13 Abs. 1 Z 1 des Vermögenssteuergesetzes vorgesehen, wobei der Antrag bis zu den im Gesetz genannten Fristen eingebracht werden kann.

Zu Art. IV:

Die betroffenen Bestimmungen (Bagatellregelung für geringe Vermögensteuerbeträge) wurden durch das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, idF BGBl. Nr. 695/1991 unter der Voraussetzung der Durchführung einer Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1993 vorgesehen. Im Hinblick auf die (neuerliche) Verschiebung der Hauptveranlagung auf den 1. Jänner 1994 ist auch das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf diesen Zeitpunkt festzulegen.

Artikel V**Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Mit dieser Regelung wird der Anordnung des Verfassungsgesetzgebers im Endbesteuerungsgesetz entsprochen. Schenkungen unter Lebenden bleiben davon unberührt.

Artikel VI und VII**Sonderabgaben**

Die Verlängerung der Sonderabgaben erfolgt aus budgetären Gründen.

Artikel VIII Bundesabgabenordnung

1. Zu § 67:

Die vorgesehene Änderung steht im Zusammenhang mit der Novellierung des Versicherungssteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes.

2. Zu § 209 a Abs. 2:

Die Erweiterung im § 209 a Abs. 2 ist eine notwendige Folgeänderung der im § 304 in Aussicht genommenen Neueinführung einer weiteren Frist, innerhalb welcher die Partei einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen kann. Die vorgeschlagene Ergänzung soll gewährleisten, daß in Fällen, in denen ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zwar noch vor Ablauf der im § 304 vorgesehenen Zehnjahresfrist gestellt wird, dennoch — ungeachtet des Eintritts der Verjährung — die mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden Bescheid zu verbindende, das wieder aufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung erlassen werden kann (§ 307 Abs. 1).

3. Zu § 271 Abs. 1:

In Anlehnung an § 66 Abs. 1 Finanzstrafgesetz sollen in Zukunft nicht nur die von den Berufsvertretungen entsendeten, sondern auch die vom Bundesministerium für Finanzen ernannten Mitglieder der Berufungssenate in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sein. Die Mitglieder der Berufungssenate sind danach in Ausübung ihres Amtes, und nur in dieser Eigenschaft, an keine Weisung gebunden. Weisungsungebunden wäre somit nicht nur der Senat als Kollegialorgan, sondern auch jedes Senatsmitglied persönlich.

4. Zu § 304:

Die Aufhebung des § 304 durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 1992, G 3/92 (Kundmachung im BGBl. 1992/648), machte die Schaffung einer entsprechenden Ersatzregelung erforderlich.

Im aufhebenden Erkenntnis hatte der Verfassungsgerichtshof begründend ausgeführt, daß der für die amtswegige Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde praktisch wichtigste Fall durch die selbst bei sonst einjähriger Verjährungsfrist geltende zehnjährige Frist für hinterzogene Abgaben im

Ergebnis berücksichtigt sei; demgegenüber schließe § 304 die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Partei schon nach Ablauf der ein, drei oder fünf Jahre betragenden Verjährungsfrist überhaupt aus. § 304 verstoße daher gegen den Gleichheitssatz.

Um den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, soll neben die bereits bestehende Frist, innerhalb derer die Partei einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen kann, eine weitere — vom Eintritt der Verjährung unabhängige — Frist hinzutreten. Der Neufassung des § 304 zufolge hätte die Partei die Möglichkeit, nicht nur — wie bisher — vor Eintritt der Verjährung einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, sondern ein solcher Antrag wäre — ungeachtet des Eintritts der Verjährung — auch noch bis zum Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches (§ 4) zulässig. Durch die vorgeschlagene Einführung einer solchen weiteren Frist erfährt die Partei insbesondere in Bereichen jener Abgaben eine wesentliche Besserstellung, in denen die Bemessungsverjährungsfrist lediglich ein Jahr oder drei Jahre beträgt.

Artikel IX

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

1. Zu § 7 Abs. 1:

Es erscheint zweckmäßig, die Zuständigkeit für die Erhebung der Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer bei Versicherungsverträgen mit ausländischen Versicherern in den Fällen, in denen keines der im § 7 Abs. 1 vorgeschlagenen Anknüpfungsmerkmale gegeben ist, beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu konzentrieren.

2. Zu § 9:

Die angeregte Änderung stellt lediglich eine Folge der im § 7 Abs. 1 vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderungen dar.

3. Zu § 17 a:

Diese Bestimmung soll die Zuständigkeit der jeweils in Betracht kommenden Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis für die Erhebung der Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer nach Maßgabe des Zeitpunktes der Entstehung des Abgabenanspruches abgrenzen.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

Entwurf

Einkommensteuer

§ 41 Abs. 4 EStG 1988 lautet:

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz.

Im § 35 Abs. 2 lauten die ersten drei Sätze:

(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 69 Abs. 2 EStG 1988 lautet:

(2) Werden durch einen Versicherungsträger vorübergehend Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e an einen Arbeitnehmer ausgezahlt, so sind von diesen Beträgen 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit sie 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren haben die Versicherungsträger ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln.

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebentel des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde.

(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hierfür maßgebenden Einschätzung,
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für eine Einschätzung bestehen, nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Werden durch einen Versicherungsträger vorübergehend Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e an einen Arbeitnehmer ausgezahlt, so sind von diesen Beträgen 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit sie 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren haben die Versicherungsträger ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln. In

Geltendes Recht

Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden.

§ 73 Abs. 1 EStG 1988 lautet:

(1) Bei Durchführung des Jahresausgleichs ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind Bezüge nicht einzubeziehen, die gemäß § 67 oder 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren.

§ 77 Abs. 3 EStG 1988 lautet:

(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr bei schwankenden Lohnsteuerbemessungsgrundlagen der laufenden Bezüge durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen.

§ 94 EStG 1988 lautet:

§ 94. Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat keine Kapitalertragsteuer abzuziehen:

1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind.
2. Unter folgenden Voraussetzungen bei den Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988:
 - Es handelt sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und
 - die Körperschaft ist mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligt.
3. a) Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken, wenn der Zinsertrag nicht höher ist

Entwurf

diesem Lohnzettel sind ein Siebentel des Krankengeldes gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 und 6% dieses Bezuges, höchstens jedoch die einbehaltene Lohnsteuer, als darauf entfallende Lohnsteuer auszuweisen. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden.

(1) Bei Durchführung des Jahresausgleichs ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind Bezüge nicht einzubeziehen, die gemäß § 67 oder 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 gilt ein Siebentel des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde.

(3) Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr bei schwankenden Lohnsteuerbemessungsgrundlagen der laufenden Bezüge durch Aufrollen der vergangenen Lohnzahlungszeiträume die Lohnsteuer neu berechnen. Eine Neuberechnung der Lohnsteuer ist unzulässig, wenn im laufenden Kalenderjahr an den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlt wird.

§ 94. Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat keine Kapitalertragsteuer abzuziehen:

1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind.
2. Unter folgenden Voraussetzungen bei den Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988:
 - Es handelt sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und
 - die Körperschaft ist mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligt.
3. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine in- oder ausländische Bank ist.

als jener, der sich aus dem Zinssatz bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (§ 19 des Kreditwesengesetzes) ergibt. Besteht ein Eckzinsabkommen (§ 20 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes), so ist der darin vereinbarte Zinssatz maßgebend. Besteht kein Eckzinsabkommen, so ist für jedes Kalendervierteljahr ein Zinssatz zu ermitteln. Maßgeblich dafür ist die zu Beginn des Kalendervierteljahres für die drei letzten Monate von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichte durchschnittliche Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen. Bei Außerkrafttreten des Eckzinsabkommens sind die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens veröffentlichten drei Monate maßgeblich. Daraus ist der Zinssatz nach folgender Berechnung zu ermitteln: Durchschnittliche Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen dividiert durch 2 abzüglich 0,75. Dieser Zinssatz ist auf das nächste Viertelprozent aufzurunden. Der Bundesminister für Finanzen kann den derart ermittelten Zinssatz kundmachen.

- b) Bei Zinserträgen aus Sichteinlagen ist nur dann keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, wenn der Zinssatz 1% nicht übersteigt.
- 4. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine in- oder ausländische Bank ist.
- 5. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen, die bei ausländischen Betriebsstätten von Banken bestehen.
- 6. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Wertpapier und der Kupon sind auf dem Depot einer Bank hinterlegt.
 - b) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), zu erfassen sind (Befreiungserklärung).
 - c) Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu.
Der Empfänger hat dem zum Abzug Verpflichteten und dem zuständigen Finanzamt im Wege des zum Abzug Verpflichteten unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die dazu führen, daß die Kapitalerträge nicht mehr zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören (Widerrufserklärung). Die Befreiung beginnt mit dem Vorliegen sämtlicher unter lit. a bis c angeführter

- 4. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen, die bei ausländischen Betriebsstätten von Banken bestehen.
- 5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu erfassen sind (Befreiungserklärung).
 - b) Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu.
 - c) Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3 sind das Wertpapier und der Kupon auf dem Depot einer Bank hinterlegt.
Der Empfänger hat dem zum Abzug Verpflichteten und dem zuständigen Finanzamt im Wege des zum Abzug Verpflichteten unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die dazu führen, daß die Kapitalerträge nicht mehr zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören (Widerrufserklärung). Die Befreiung beginnt mit dem Vorliegen sämtlicher unter lit. a bis c angeführter Umstände und endet mit dem Wegfallen der Voraussetzung der lit. c, der Abgabe der Widerrufserklärung oder mit der Zustellung eines Bescheides, in dem festgestellt wird, daß die Befreiungserklärung unrichtig ist.
- 6. Bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3), wenn die Kapitalerträge einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, einer Pensions- oder Unterstützungskasse und sonstigen Hilfskasse oder einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen.
- 7. Bei Kapitalerträgen aus jungen Aktien und Genußscheinen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 vorliegen.
- 8. Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992 gegeben worden sind.
- 9. Bei der Ausgabe von Anteilsrechten auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 3 Abs. 1 Z 29).

Geltendes Recht

Umstände und endet mit dem Wegfallen der Voraussetzung der lit. a oder der Abgabe der Widerrufserklärung.

7. Bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3), wenn die Kapitalerträge einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, einer Pensions- oder Unterstützungskasse und sonstigen Hilfskasse oder einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen.
8. Bei Kapitalerträgen aus jungen Aktien und Genußscheinen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 vorliegen.
9. Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die von internationalen Finanzinstitutionen ausgegeben werden.
10. Bei der Ausgabe von Anteilsrechten auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 3 Abs. 1 Z 29).

§ 95 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 lautet:

3. Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge und im Zeitpunkt des Zufließens (§ 19) anteiliger Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers oder des Wertpapierkupons. Die Meldung des Eintritts von Umständen, die die Abzugspflicht beenden oder begründen (Befreiungserklärung oder Widerrufserklärung), gilt als Veräußerung.

§ 97 EStG 1988 lautet:

§ 97. Das Finanzamt hat die Abfuhr der Steuerabzugsbeträge in geeigneter Weise zu überwachen.

Entwurf

18

811 der Beilagen

3. Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge und im Zeitpunkt des Zufließens (§ 19) anteiliger Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers oder des Wertpapierkupons. Die Meldung des Eintritts von Umständen, die die Abzugspflicht beenden oder begründen (insbesondere Befreiungserklärung oder Widerrufserklärung), oder die Zustellung eines Bescheides im Sinne des § 94 Z 5 letzter Satz gilt als Veräußerung.

§ 96 Abs. 5 EStG 1988 (neu eingefügt):

(5) Das Finanzamt hat die Abfuhr der Steuerabzugsbeträge in geeigneter Form zu überwachen.

§ 97. (1) Die Einkommensteuer für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die:

1. der Kapitalertragsteuer unterliegen und
2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27) gehören, gilt als durch den Steuerabzug abgegolten. Davon ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

(2) Die Einkommensteuer für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die

1. nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen und
2. zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, gilt durch einen der kuponanzahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponanzahlenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3. Von der Abgeltung der Einkommensteuer ausgenommen sind Kapitalerträge aus Kapitalvermögen, das der Besicherung betrieblicher Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen dient.

(3) Soweit die Steuer nach Abs. 1 oder 2 abgegolten ist, sind die Kapitalerträge weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Dies gilt nur bei Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen.

(4) Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages gilt folgendes:

1. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen.
2. Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Der Kinderabsetzbetrag ist dabei mit 350 S monatlich anzusetzen.

(5) Bei der Erstattung der für 1993 einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist der für 1994 geltende Einkommensteuertarif anzuwenden.

§ 98 Z 5 lautet:

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27,
 - wenn es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 handelt und Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder
 - wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist.

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27, wenn
 - a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 handelt und Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder
 - b) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches oder ausländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder

Geltendes Recht

Von der beschränkten Steuerpflicht sind ausgenommen

- Zinserträge aus Geldeinlagen und Forderungen bei Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3), wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind
- Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3)
- Zinsen aus Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

§ 112 Z 7 EStG 1988 lautet:

7. § 27 Abs. 5 für Wertpapiere, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gilt jedoch § 123.

Bewertungsgesetz

§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. d BewG lautet:

§ 77 Abs. 2 BewG lautet:

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

Vermögenssteuergesetz

§ 5 Abs. 1 Z 3 Vermögenssteuergesetz 1954 lautet:

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt

Entwurf

mittelbar gesichert ist, es sei denn, es handelt sich um Forderungswertpapiere gemäß § 93 Abs. 3.

Von der beschränkten Steuerpflicht sind Zinsen aus Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, ausgenommen.

7. § 27 Abs. 5 für Wertpapiere, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind, hinsichtlich der Veranlagung für die Jahre 1989 bis 1992. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gilt jedoch § 123.

- d) Wirtschaftsgüter im Sinne der lit. a bis c gehören nicht zum sonstigen Vermögen, soweit deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen;

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Es sind auch Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die gemäß § 69 Abs. 1 lit. d nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

3. 150 000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für

- a) für volljährige Kinder, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) für Kinder, die das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Kinder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und für diese Kinder im Veranlagungszeitpunkt Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht.

volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn für diese Kinder im Veranlagungszeitpunkt Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

§ 15 Abs. 1 Z 17 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 lautet:

- 17. Erwerbe von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen.

Bundesabgabenordnung

§ 67 BAO lautet:

§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung der Versicherung befindet.

(2) Ist der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei sinngemäßer Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.

§ 209 a Abs. 2 BAO lautet:

(2) Hängt eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85) ab, so steht der Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.

§ 67. Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung, des Sitzes (Wohnsitzes) oder der wirtschaftlich bedeutendsten inländischen Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten befindet.

(2) Hängt eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85) ab, so steht der Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt oder vor Ablauf der Frist des § 304 eingebracht wurde.

Geltendes Recht

§ 271 Abs. 1 BAO lautet:

(1) (Verfassungsbestimmung). Die entsendeten Mitglieder der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 304 BAO lautet:

§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein vor diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag gemäß § 303 Abs. 1 zugrunde liegt.

§ 7 Abs. 1 AVOG lautet:

(1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten sind, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankenabgabe.

§ 9 AVOG lautet:

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten sind, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankenabgabe.

§ 17 a AVOG lautet:

Entwurf

(1) (Verfassungsbestimmung). Die Mitglieder der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein vor diesem Zeitpunkt oder vor Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruches (§ 4) eingebrachter Antrag gemäß § 303 Abs. 1 zugrunde liegt.

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

(1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten sind, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankenabgabe. Befindet sich weder die Geschäftsleitung noch der Sitz (Wohnsitz) noch eine Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten im Inland, so obliegt die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer für den Bereich des gesamten Bundesgebietes dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt unbeschadet des § 7 Abs. 1 letzter Satz neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankenabgabe.

§ 17 a. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für nach diesem Zeitpunkt entstehende Abgabensprüche in Kraft.